

Sitzungsbericht

Nr. 195	Ausgegeben in Bonn am 7. Juli 1958	1958
---------	------------------------------------	------

195. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 4. Juli 1958 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Brandt
Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:
Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Frank, Finanzminister

Bayern:
Dr. Seidel, Ministerpräsident
Dr. Ankermüller, Staatsminister der Justiz
Dr. Haas, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär

Berlin:
Brandt, Regierender Bürgermeister
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:
Wolters, Senator für die Wirtschaft

Hamburg:
Brauer, Präsident des Senats und
Erster Bürgermeister
Dr. Nevermann, Senator

Hessen:
Dr. Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:
Hellwege, Ministerpräsident
Rißling, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Langeheine, Kultusminister

Nordrhein-Westfalen:
Weyer, Minister der Finanzen und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr
van Volxem, Minister des Innern und Sozialminister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Saarland:

Reinert, Ministerpräsident
Schwertner, Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
Trittelvitz, Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Schaefer, Finanzminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Schäffer, Bundesminister der Justiz
Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Dr. Rust, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung
Dr. Wandersleb, Staatssekretär im Bundesministerium für Wohnungsbau
Dr. Westrick, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

(A)	Tagesordnung	Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1956 (Drucksache 159/58) . . . 156 D	(C)
	Worte des Gedenkens für Karl Arnold und Walther Schreiber 148 C	Beschlußfassung: Nachträgliche Genehmigung gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs 156 D	
	Zur Tagesordnung 149 B	Neuntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (9. ÄndG LAG) (Drucksache 163/58) 156 D	
	Gesetz über die Preisstatistik (Drucksache 178/58) 149 B	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a GG 157 A	
	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . 149 C	Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (10. ÄndG LAG) (Drucksache 170/58) 157 A	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 150 A	Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter 150 A, 153 A	
	Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts (Drucksache 174/58) 150 A	Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 152 B	
	Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter 150 A, 153 A	Dr. Klein (Berlin) 152 B	
	Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 152 B	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 153 B	
	Dr. Klein (Berlin) 152 B	Gesetz zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 175/58) . . 153 B	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 153 B	(B) Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 153 C	
	Gesetz zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 175/58) . . 153 B	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) (Drucksache 176/58) 153 C	
	(B) Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 153 C	Dr. Nevermann (Hamburg) . . 153 C, 156 A	
	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) (Drucksache 176/58) 153 C	Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 154 C	
	Dr. Nevermann (Hamburg) . . 153 C, 156 A	Dr. Frank (Baden-Württemberg) . . 155 D	
	Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 154 C	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG . 156 C	
	Dr. Frank (Baden-Württemberg) . . 155 D	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen (Drucksache 161/58) 156 C	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG . 156 C	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 C	
	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen (Drucksache 161/58) 156 C	Verordnung über die Verlängerung der Steuerbefreiungen der Deutschen Genossenschaftskasse (Drucksache 172/58) 156 D	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 C	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 D	
	Verordnung über die Verlängerung der Steuerbefreiungen der Deutschen Genossenschaftskasse (Drucksache 172/58) 156 D	Verordnung über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 142/58) 158 D	(D)
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 D	Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 158 D	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 D	Beschlußfassung: Kenntnisnahme gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft 159 A	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 D	Zweihundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (22. AbgabenDV-LA) (Drucksache 171/58) 159 A	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 D	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 159 A	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 D	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 154/58) 159 B	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 D	Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte 159 B	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 156 D	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 159 C	

(A) Beschluß der Bundesregierung betreffend die Aufhebung der Richtlinien der Bundesregierung zu § 323 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes (Drucksache 154/58)	159 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 318 LAG und Art. 108 Abs. 6 GG	159 C
Zwölfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (12. LeistungsDV-LA) (Drucksache 152/58)	159 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	159 D
Fünfte Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes (5. ASpG-DV) (Drucksache 153/58)	159 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	159 D
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (Drucksache 166/58)	159 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	160 A
Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 128/58)	160 A
(B) Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	160 A
Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 129/58)	160 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung	160 B
Beschluß der Bundesregierung über die Genehmigung der Niederschrift des Ergebnisses der deutsch-schweizerischen Besprechungen über Niederlassungsfragen vom 19. Dezember 1953 und der Anlage zur Niederschrift des Ergebnisses der deutsch-schweizerischen Besprechungen über Niederlassungsfragen vom 19. Dezember 1953 (Drucksache 169/58)	160 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG	160 C
Verordnung über den Mietpreis für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Altbaumietenverordnung — AMVO) (Drucksache 158/58)	160 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	161 A
Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens (Drucksache 155/58)	161 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die Berlin-Klausel in § 28 die beschlossene Neufassung erhält	161 A
Vorschlag zur Ernennung des Versicherungsbeirats und des Beirats für Bausparkassen beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 156/58)	161 A
Beschlußfassung: Die empfohlenen Persönlichkeiten werden vorgeschlagen	161 B
Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Mai 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über den Luftverkehr (Drucksache 168/58)	161 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	161 B
Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1958/59 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1958/59) (Drucksache 177/58)	161 C
Simmel (Bayern)	161 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	161 D
Gesetz zu dem Protokoll zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Drucksache 167/58)	161 D
Beschlußfassung: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	162 A
Drittes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts (Drucksache 165/58)	162 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	162 A
Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts (Drucksache 164/58)	162 A
Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	162 A
Schäffer, Bundesminister der Justiz	162 B
Beschlußfassung: Zustimmung	162 C

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften — Familienrechtsänderungsgesetz — (Drucksache 162/58) 162 C
 Dr. Anker Müller (Bayern),
 Berichterstatter 162 C
- Beschlußfassung: Billigung einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . 164 D
- Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten (§ 112 a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes) (Drucksache 149/58) 165 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 165 B
- Rechtsverordnung über den Vollzug des Strafarrestes (Drucksache 150/58) 165 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 165 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache —V— 9/58) 165 C
- (B) Beschlußfassung: Abschnitt A: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 165 D
 Abschnitt B und C: Der Bundesrat beschließt, sich in den genannten Verfahren entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zu äußern 165 D, 166 A
- Gesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen (Drucksache 196/58) 166 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 166 C
- Ernennung des Regierungsrats Lorenz zum Oberregierungsrat 166 C
- Beschlußfassung: Regierungsrat Lorenz wird unter Ernennung zum Oberregierungsrat übernommen 166 C

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch den Präsidenten, Regierenden Bürgermeister Brandt, eröffnet.

Präsident **BRANDT**: Meine Herren! Ich eröffne die 195. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, müssen wir in Trauer der schmerzlichen Verluste gedenken, die den Bundesrat in dieser Woche getroffen haben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Tieferschüttert stehen wir am Grabe des ersten Präsidenten des Bundesrates, des früheren Ministerpräsidenten Karl Arnold, der am Sonntag, dem 29. Juni 1958, im Alter von erst 57 Jahren für uns alle unerwartet einem Herzanfall erlegen ist.

Karl Arnold entstammte einer Bauern- und Handwerkerfamilie aus Herlishöfen bei Biberach an der Riß in Württemberg. Als junger Arbeiter schloß er sich der Christlichen Gewerkschaftsbewegung an, in deren Vorstand er nach wenigen Jahren berufen wurde. In seiner Wahlheimat Düsseldorf war er bis zum Jahre 1933 als Stadtverordneter und stellvertretender Fraktionsvorsitzender der damaligen Zentrumsparterie tätig. Seine Treue zu seinen politischen und weltanschaulichen Überzeugungen brachte ihm Verfolgung in den Jahren nach 1933 ein. Nach dem Zusammenbruch nahm er maßgeblichen Anteil an dem Neuaufbau der Gewerkschaften, deren Arbeit er immer verbunden blieb. Sein weiterer Lebensweg führte ihn über das Amt des Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf im Jahre 1947 in das des Regierungschefs des Landes Nordrhein-Westfalen, das er neun Jahre lang bekleidet hat.

In den schweren Jahren der Not, des Hungers, der Trümmer und der Demontagen hat Karl Arnold an der Spitze seiner Landesregierung alle seine Kräfte darangesetzt, dieses große Land wieder aufbauen zu helfen. Sein Planen und Wirken beschränkte sich aber nicht auf das Land Nordrhein-Westfalen. Ich erinnere daran, daß er im Namen der Regierungschefs aller westdeutschen Länder die Federführung für die aus dem Ruhrstatut sich ergebenden Fragen übernommen hatte. Seine Vorschläge und Gedanken hierüber fanden ein weites Echo in aller Welt.

Dem Bundesrat gehörte Karl Arnold sechseinhalb Jahre an. Am 7. September 1949 wurde er zum ersten Präsidenten des Bundesrates gewählt. Seine Persönlichkeit trug wesentlich dazu bei, Form und Gestalt dieses gesetzgebenden Organs zu prägen. Bei all seiner Arbeit war er bestrebt, Gegensätze auszugleichen und unfruchtbares Gegeneinander zu überwinden. In rastloser politischer Arbeit hat er sich zu früh verzehrt. Wir werden ihn nicht vergessen.

Nicht weniger hart hat uns die Nachricht getroffen, daß der ehemalige Regierende Bürgermeister von Berlin Walther Schreiber von uns gegangen ist. Er starb nach kurzer schwerer Krankheit am Montag, dem 30. Juni 1958. Walther Schreiber, der im

(A) Jahre 1884 in Pustleben im Südharz geboren wurde, gehörte zu den Männern, die nach dem ersten Weltkrieg führend daran beteiligt waren, Preußen und Deutschland demokratisch neu zu ordnen. Er war von 1919 bis 1933 Mitglied der Preußischen Landesversammlung und des Preußischen Landtags und von 1925 bis 1933 Preußischer Staatsminister für Handel und Gewerbe. Die nationalsozialistische Zeit unterbrach sein politisches Wirken. Nach dem Zusammenbruch gehörte er zu den Mitbegründern der Christlich-Demokratischen Union und wurde zweiter Vorsitzender dieser Partei in der sowjetischen Besatzungszone. Bereits im Dezember 1945 setzte ihn die sowjetische Besatzungsmacht wieder ab, weil er seine Stimme gegen die neue Gleichschaltung erhoben hatte. Das Berliner Stadtparlament, dessen Mitglied er seit 1946 war, wählte ihn Anfang 1951 zum Bürgermeister von Berlin. 1953 trat er die Nachfolge Ernst Reuters als Regierender Bürgermeister von Berlin an. Sein Wirken galt vornehmlich der Aufgabe, die Freiheit der deutschen Hauptstadt zu wahren und ihren Aufbau nach Kräften zu fördern.

Vom November 1953 bis Januar 1955 war Walter Schreiber zweiter Vizepräsident des Bundesrates, dem er fast vier Jahre angehört hat. Mehr als ein Jahr bekleidete er das Amt des Vorsitzenden des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen des Bundesrates.

Unnachgiebig bekämpfte er das Unrecht, wo immer er ihm begegnete. Der Bundesrat beklagt den Tod eines Mannes, dessen pflichterfülltes Leben dem Dienst an unserer Volke gehörte.

(B) Meine Herren, Sie haben sich zu Ehren der Toten erhoben. Ich danke Ihnen.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung der heutigen Sitzung wie folgt zu ergänzen:

Als Punkt 32 der Tagesordnung soll das

Gesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen (Drucksache 196/58)

behandelt werden.

Als Punkt 33 wäre noch die

Ernennung des Regierungsrats Lorenz zum Oberregistrationsrat

zu beschließen.

Der Bericht über die 194. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Sitzungsbericht damit genehmigt ist.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über die Preisstatistik (Drucksache 178/58)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Zu dem Gesetz über die Preisstatistik, welches der Deutsche Bundestag am 7. Mai 1958 verabschiedet hat, hat der Bundesrat am 16. Mai 1958 den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Bundesrat wendet sich damit — wie auch bereits im ersten Durchgang — gegen die Regelung in § 7. In § 7 ist bestimmt, daß für die Statistik der Grundstückspreise die Grundbuchämter auskunftspflichtig sein sollen. Der Bundesrat war der Auffassung, daß den Grundbuchämtern diese zusätzliche Arbeitslast bei ihrer sowieso bestehenden außerordentlich starken Geschäftsbelastung nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Grundbuchämter eventuell umfangreiche Ermittlungen darüber anstellen müßten, ob die veräußerten Grundstücke bestimmten „Arten und Merkmalen“ entsprechen, wie es im Gesetz vorgeschlagen ist; solche „Arten und Merkmale“ sind dem Grundbuchamt oftmals gar nicht bekannt.

Im Vermittlungsausschuß bestand Einmütigkeit darüber, daß die Veräußerer und Erwerber von Grundstücken, also die bei einer Grundstücksveräußerung beteiligten Privatpersonen, mit der Auskunftspflicht nicht belastet werden sollten, wenn die Möglichkeit besteht, die notwendigen Angaben von den beteiligten Behörden zu erhalten. Der Vermittlungsausschuß ist deshalb insoweit nicht dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, der die Veräußerer und Erwerber auskunftspflichtig machen wollte. Er hat sich, wie Sie aus der BT-Drucksache 456 und aus der jetzigen Bundesratsdrucksache ersehen, vielmehr darauf beschränkt, (D) allein den Absatz 2 des § 7 zu ändern; dort werden lediglich die „Grundbuchämter“ durch die „Finanzämter“ ersetzt. Für diese Lösung waren neben den vom Bundesrat geltend gemachten Bedenken folgende Überlegungen maßgebend:

Nach § 189 b der Reichsabgabenordnung sind die Behörden, Beamten und Notare, welche Kaufverträge über Grundstücke beurkunden, verpflichtet, dem Finanzamt hiervon Anzeige zu erstatten. Nach Abs. 2 der genannten Bestimmungen gilt dies auch dann, wenn die fraglichen Rechtsvorgänge von der Besteuerung ausgenommen sind. In der Praxis spielt sich dies so ab, daß die genannten Beurkundungsstellen Abschriften der Verträge dem Finanzamt übersenden. Auf diese Weise erhält also das Finanzamt von allen Grundstücksveräußerungen wegen der Erhebung der Grunderwerbsteuer Kenntnis. Zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer haben aber die Finanzämter den effektiven Kaufpreis zu ermitteln, der ja oftmals nicht dem nominellen Kaufpreis entspricht, sondern sich aus diesem und zusätzlichen Nebenleistungen zusammensetzt, welche der Käufer dem Verkäufer gegenüber übernommen hat. Diese Festsetzung des effektiven Kaufpreises ist aber eine spezifische Aufgabe der Finanzämter und nicht der Grundbuchämter.

Aus diesen Erwägungen schlug also der Vermittlungsausschuß mit großer Mehrheit vor, an Stelle der Grundbuchämter die Finanzämter zu auskunftspflichtigen Stellen zu machen.

- (A) Der Bundestag hat dem Vermittlungsvorschlag zugestimmt. Es wird gebeten, diesem Vorschlag ebenfalls zuzustimmen.

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat hat bei seiner Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG die Änderung der Eingangsworte vorgeschlagen, weil er das Gesetz entgegen der Auffassung der Bundesregierung für zustimmungsbedürftig hält.

Werden gegen die Zustimmung zum Gesetz Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. — Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat der Ansicht ist, daß das Gesetz über die Preisstatistik seiner Zustimmung bedarf und daß er beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Es folgt Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts (Drucksache 174/58)

- Dr. FRANK** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Von den fünf Gesetzentwürfen zur Steuerreform, mit denen sich der Bundesrat Ende Februar im ersten Durchgang befaßte, hat der Bundestag inzwischen in seiner 33. Sitzung am 20. Juni drei angenommen.
- (B) Von diesen drei Gesetzen kommt dem Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts die bei weitem überragende Bedeutung zu. Es enthält nicht nur die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vordringlich gewordene Neuregelung der Ehegattenbesteuerung, sondern daneben eine Reihe weiterer Rechtsänderungen, die teilweise schon in der Regierungsvorlage enthalten waren, teilweise neu sind, aber nicht durchweg als Vereinfachungen bezeichnet werden können.

Zur Ehegattenbesteuerung hat der Bundestag weitgehend die in der Regierungsvorlage geplante Regelung übernommen, nämlich das Splitting im Verhältnis 50 : 50 wie in den Vereinigten Staaten bei der Zusammenveranlagung der Ehegatteneinkünfte, die Erhöhung des allgemeinen Freibetrages auf je 1680 DM, den gleichbleibenden Steuersatz von 20 v. H. bis zu Nettoeinkommen von 8000 DM bei Ledigen und von 16 000 DM bei Verheirateten und schließlich den Progressionsspitzensatz von 53 v. H., der bei Einkommen über 110 000 DM erreicht wird.

Neu gegenüber der ursprünglichen Regierungsvorlage ist vor allem die wahlweise Zulassung der Zusammenveranlagung und der getrennten Veranlagung nebeneinander. Wenn die Ehegatten sich über die getroffene Wahl nicht erklären, wird von Gesetzes wegen vermutet, daß sie sich für Zusammenveranlagung entschieden haben. Diese Rege-

lung bedeutet eine gewisse Komplizierung des Gesetzes und seiner Anwendung, wurde aber aus Verfassungsgründen für unvermeidlich angesehen. Dagegen hat der Bundestag nicht auf die auch schon in der Regierungsvorlage enthaltene Möglichkeit, im Vollstreckungsverfahren eine Beschränkung der gesamtschuldnerischen Haftung der Ehegatten zuzulassen, verzichtet, obwohl dies, nachdem die Ehegatten getrennte Veranlagung wählen können, eigentlich überflüssig erscheint.

Da das Splitting Ehepaare ohne Kinder nicht weniger begünstigt als solche mit Kindern, wurden auch die Kinderfreibeträge etwas angehoben. Geblieben, wenn auch in ihrer praktischen Auswirkung erheblich gemildert, ist die progressionswirksame Zusammenveranlagung zwischen Eltern und Kindern. Ihre Zulässigkeit wird zur Zeit auch vom Bundesverfassungsgericht geprüft.

Die Vergünstigung des Splitting, die grundsätzlich nur zusammenlebenden Ehegatten gewährt wird, erhalten auch Verwitwete, solange ihnen für ein Kind aus der Ehe mit dem Verstorbenen ein Kinderfreibetrag gewährt wird, sonst nur im Todesjahr des Gatten und in dem darauffolgenden Jahr. Alleinstehende ältere Steuerpflichtige mit über 50 Jahren und Ledige, die für Kinder zu sorgen haben, erhalten statt des Splitting zusätzliche Freibeträge und zwar jene in Höhe von 840 DM, diese in Höhe von 1200 DM. Auch getrennt lebende Ehegatten erhalten diese Freibeträge, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen. Sie sind darüber hinaus zusätzlich noch dadurch begünstigt, daß sie die Kinderfreibeträge für jedes Kind zweimal erhalten, während zusammenlebende Ehegatten diese insgesamt für jedes Kind nur einmal bekommen. Ob diese unterschiedliche Regelung für die Dauer aufrechterhalten werden kann, wird bei sich bietender nächster Gelegenheit zu prüfen sein, kann aber die Entscheidung über die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs nach Auffassung des Finanzausschusses nicht beeinflussen.

Das gleiche gilt von einer Anzahl anderer Bedenken, die sich zu einzelnen Fragen der nunmehr vorliegenden Neuregelung ergeben könnten.

Hierher gehören u. a. gewisse Komplizierungen bei den Vorschriften über die degressive Abschreibung, ferner die im ersten Durchgang vom Bundesrat nicht gutgeheißen Streichung der Vergünstigung des § 7 c für Mietwohnhäuser zur Benutzung durch Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen und die Erhöhung des Höchstbetrags für Sonderausgaben von 800 auf 1 100 DM. Diese Erhöhung muß als Ausgleich für eine geplant gewesene, aber wieder gestrichene zusätzliche Komplizierung des Sonderausgabenrechts in Kauf genommen werden.

Nicht ganz unbedenklich erscheint nach Auffassung des Finanzausschusses die Vorschrift, die künftig eine Pauschalierung der Einkommensteuer für ausländische Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zuläßt, wobei 50 % der einschlägigen Einkünfte im internationalen Verkehr als ausländische Einkünfte gel-

(A) ten sollen. Diese Vorschrift ist vom Bundestag zum Schutz der Reedereien gegen die Konkurrenz der sogenannten „billigen Flaggen“ einstimmig angenommen worden. Ob sie dieses Ziel erreichen wird, bleibt abzuwarten, da sie nur solchen Reedereien etwas nützt, die trotz der verschärften Konkurrenz noch Überschüsse erzielen.

Auf dem Gebiet der Lohnsteuer wurde einem aus Arbeitnehmerkreisen oft geäußerten Wunsch entsprochen. Es ist vorgesehen, daß der Verlust bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, der bei der Inanspruchnahme erhöhter Absetzungen für neu errichtete Wohngebäude entsteht, bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren geltend gemacht werden kann, wobei nachträgliche Korrekturen im Veranlagungswege vorbehalten bleiben. Trotz dieser Erschwerung dürfte die Erhebung der Lohnsteuer künftig im ganzen nicht unwesentlich einfacher sein als bisher. Dem Wunsch der meisten Länder entsprechend ist bei der Erhebung der Lohnsteuer für Bezüge aus öffentlichen Kassen eine Abweichung von dem herkömmlichen Betriebsstättenprinzip möglich, wenn eine öffentliche Behörde, vor allem eine Bundesbehörde, zur zentralen Berechnung der Lohnsteuer für ihre in verschiedenen Ländern wohnenden Bediensteten übergeht.

Unvermeidlich, wenn auch nicht gerade als Vereinfachung zu bewerten, ist die gesetzliche Regelung für die Veranlagung von Steuerpflichtigen mit abweichendem Wirtschaftsjahr im Übergangsjahr 1956. Hier wird bei der Veranlagung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer — nicht (B) allerdings auch der Gewerbesteuer — für 1956 nur der Gewinn eines Rumpfwirtschaftsjahrs zugrunde gelegt, wobei zuviel entrichtete Vorauszahlungen bei natürlichen Personen grundsätzlich sofort, d. h. also praktisch zu Lasten des Rechnungsjahres 1958, erstattet werden.

Der Abschlag der Importwaren mit wesentlichen Preisschwankungen, der schon bisher 20 v. H. betrug, und für Waren des vordringlichen volkswirtschaftlichen Bedarfs, der bisher auf 15 v. H. festgesetzt war, wurde für beide Warengruppen auf 20 v. H. gleichgezogen, also für letztere um 5 Punkte erhöht. Leider gelang es nicht, zum Ausgleich für diese Erhöhung die ziemlich komplizierte Regelung des Abschlags für den sogenannten Mehrbestand ganz zu beseitigen, obwohl im Bundestag eine gewisse Neigung hierfür vorhanden war.

Zwei bedeutende Neuerungen bringt der Entwurf auf dem Gebiet der Körperschaftsteuer. Sie stellen einen weiteren Schwerpunkt der steuerrechtlichen Neuregelung dar. Die eine von diesen, die zugleich eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung und eine finanzielle Verbesserung für die Länder bedeutet, ist die Aufhebung des bisher für Körperschaftsteuerpflichtige noch weiter erhobenen Notopfers Berlin und sein Einbau in den allgemeinen Körperschaftsteuertarif. Dieser erhöht sich dadurch für die Steuerpflichtigen des Bundesgebiets um rund 4 Punkte. Im übrigen wurde der Tarif wesentlich umgestaltet, wobei aber die bisherige

Spaltung erhalten blieb. Während der allgemeine (C) Tarifsatz bei Kapitalgesellschaften von bisher 45 % nunmehr einschließlich des Notopfers Berlin auf 51 % erhöht wurde, beträgt der Steuersatz für berücksichtigungsfähige Ausschüttungen statt bisher 30 % künftig nur noch 15 %, so daß sich die Nachsteuer für Ausschüttungen aus Schachtelbeteiligungen, die von der Obergesellschaft nicht an ihre Gesellschafter weitergegeben werden, von bisher 15 auf 36 v. H. erhöht.

Wichtig ist folgende weitere Neuregelung. Für sogenannte personenbezogene Kapitalgesellschaften ist der Steuersatz für Einkommen bis zu 50 000 DM progressiv gestaltet und läuft dann in einem gleichbleibenden Satz von 49 % aus; der Steuersatz für berücksichtigungsfähige Ausschüttungen beträgt 26,5 %, während für eine Nachsteuer hier kein Raum bleibt. Als personenbezogene Gesellschaften gelten kleinere Kapitalgesellschaften, deren letztes Vermögen 5 Millionen DM nicht überstiegen hat, und deren Anteile zu mindestens 76 v. H. natürlichen Personen gehören, bei Aktiengesellschaften auf Namen lauten und nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind.

Bei den übrigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen beträgt der Steuersatz 49 v. H. Hierunter fallen vor allem die sogenannten Eigenbetriebe der öffentlichen Hand. Für bisher schon tariflich begünstigte Einkünfte beträgt der allgemeine Steuersatz künftig 27,5 v. H., der Satz für berücksichtigungsfähige Ausschüttungen 15 v. H. und die Nachsteuer 12,5 v. H. Sofern (D) derartige Einkünfte ausnahmsweise personenbezogenen Kapitalgesellschaften zufließen, ist für Einkommen bis zu 50 000 DM ein gestaffelter Steuersatz, für die darüber hinausgehenden Einkommensanteile ein Satz von 26,5 v. H. vorgesehen. Fließen derartige Einkünfte einer sonstigen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse zu, so beträgt der Steuersatz einheitlich 26,5 v. H.

Diese reichlich verwickelte Regelung läßt die Besorgnis erheblicher Verwaltungsschwierigkeiten aufkommen. Angesichts der geringen Zahl der vorkommenden Fälle in der Praxis dürften sie jedoch keine nennenswerte Rolle spielen.

Die mit der Neuregelung zusammenhängenden Ausfälle sind, soweit sie nicht durch den künftigen Wegfall der Übergangsregelung zur Ehegattenbesteuerung ausgeglichen werden, in der Vorbemerkung zur Regierungsvorlage für 12 Monate auf 350 Millionen DM und für das Übergangsjahr 1958, in dem die Entlastung aus dem Wegfall bisheriger Vergünstigungen noch nicht in vollem Umfang zu erwarten ist, auf rund 700 Millionen DM geschätzt worden. Dazu kommt aus den Änderungen der Regierungsvorlage durch den Bundestag ein weiterer Ausfall für 12 Monate von rund 450 Millionen DM, der aber, weil ein Teil der neuen Vergünstigungen erst später wirksam wird, das Rechnungsjahr 1958 mit nur etwa 100 Millionen DM belasten wird. Durch den Einbau des Notopfers Berlin in die Körperschaftsteuer ergibt sich für die Länder

(A) eine Entlastung von 350 Millionen DM, der eine entsprechende Mehrbelastung des Bundes gegenübersteht. Der erwähnte Ausfall von jährlich 800 Millionen DM verteilt sich im übrigen mit 280 Millionen auf den Bund und mit 520 Millionen auf die Länder, so daß sich nach Saldierung mit dem Notopfer Berlin für den Bund ein Ausfall von 630 Millionen und für die Länder ein Ausfall von 170 Millionen DM jährlich ergibt.

Im ganzen gesehen dürften nach Auffassung des Finanzausschusses die Vorteile des neuen Gesetzes seine Nachteile bei weitem überwiegen, zumal wenn es, wie es von jeher der dringende Wunsch der Finanzminister der Länder war, rückwirkend auf 1. Januar 1958 in Kraft tritt und dadurch die zur Zeit bei der Ehegattenbesteuerung herrschende Rechtsunsicherheit großenteils beseitigt werden kann. Daneben ist insbesondere die Einfügung des Notopfers Berlin in den Körperschaftsteuertarif als ein Erfolg der Länder bei ihren Bemühungen um eine Verbesserung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern zu werten. Ich darf Sie daher bitten, unter Zurückstellung gewisser vorhandener Bedenken dem Entwurf in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zuzustimmen.

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Bundesminister der Finanzen hat mich gebeten, den Bundesrat um Nachsicht zu bitten, daß er wegen anderer Verpflichtungen an der Beratung dieses Punktes nicht teilnehmen könne. Ich darf den Herrn Minister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder bitten, an seiner Stelle das Wort zu nehmen.

Dr. von MERKATZ, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Der Herr Bundesminister der Finanzen hat mich noch einmal ausdrücklich gebeten, im Plenum des Bundesrates folgendes zu erklären. Angesichts der Wichtigkeit und der Bedeutung der Materie hat er es für seine Pflicht gehalten, hier selber zu erscheinen. Durch die unerwartet ausgedehnten Etatverhandlungen im Bundestag ist er als federführender Minister drüben festgehalten worden. Er hat mich deshalb formell zu seinem Vertreter hier im Bundesrat bestellt. Ich bitte, für diese Lage Verständnis zu haben.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf enthält im Dritten Abschnitt die Bestimmung, daß die Abgabe Notopfer Berlin mit erstmaliger Wirkung für den Veranlagungszeitraum 1958 nicht mehr zu erheben ist. Der Steuerzahler hat hiervon keinen Vorteil, denn das nunmehr aufgehobene Notopfer Berlin muß in Zukunft in Form einer erhöhten Körperschaftsteuer gezahlt werden. Durch diese Regelung soll bewirkt werden, daß die Länder eine jährliche Mehreinnahme von 340 Millionen DM und der Bund eine entsprechende Mindereinnahme haben.

Über das, was der Bundestag in bezug auf die Abgabe Notopfer Berlin ursprünglich wollte und was er dann tatsächlich beschlossen hat, will ich mich nicht eingehend äußern, obwohl man hier interessante Betrachtungen anstellen könnte. Daß der Bundestag schließlich in dritter Lesung wegen des bevorstehenden Ferienbeginns sozusagen unter Zeitdruck einer Regelung, gegen die er zunächst erhebliche Bedenken geltend machte, zugestimmt hat, schafft eine Situation, die vom Lande Berlin bedauert wird. Bei allem Verständnis dafür, daß die Länder sich nach Quellen umsehen müssen, ihre bis aufs äußerste angespannten Haushalte ins Gleichgewicht zu bringen, kann Berlin es doch nicht verstehen, daß die Wahl hierbei gerade auf eine Abgabe fallen mußte, die für Berlin von ganz besonderer Bedeutung ist und deren Fortfall für die finanziellen Beziehungen des Landes Berlin zum Bund eine erhebliche psychologische Belastung bedeutet.

Es ist dem Hohen Hause bekannt, daß Berlin schon seit Jahren bestrebt war, das Notopfer Berlin zu dem zu machen, was es seinem Namen nach eigentlich von vornherein hätte sein müssen: zu einer zweckgebundenen Abgabe. Ich glaube nicht, daß der Steuerzahler jemals Verständnis dafür aufgebracht hat, daß eine Abgabe, die den Namen Notopfer Berlin trägt, vom Bundesfinanzministerium als allgemeines Deckungsmittel deklariert und behandelt wurde. Leider hat der Vorgänger des jetzigen Herrn Bundesfinanzministers sich allen Bemühungen Berlins, das Notopfer mit einer echten Zweckbindung zu versehen, widersetzt und damit letztlich eine Entwicklung eingeleitet, die jetzt zur völligen Aufhebung des seit 1956 nur noch von den Körperschaften erhobenen Notopfers führt. Der jetzige Herr Bundesfinanzminister hat vergeblich versucht, diese Entwicklung aufzuhalten. Die Lage, in die er jetzt bezüglich des Notopfers gekommen ist, wäre ihm erspart geblieben, wenn den diesbezüglichen Wünschen Berlins rechtzeitig Rechnung getragen worden wäre.

Wir wissen, nicht zuletzt aus den Worten des Herrn Bundesfinanzministers anlässlich seiner Etairede im Bundestag, daß der Bundeshaushalt für das Rechnungsjahr 1959 hinsichtlich seines Ausgleichs erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird. Diese Schwierigkeiten werden dazu führen, daß an den verschiedensten Ausgabeposten Einsparungen versucht werden. Die Bundeshilfe für Berlin kann aber nicht eine der weichen Stellen im Bundeshaushalt sein, die bei solchen Kürzungen in erster Linie in Gefahr geraten. Es wäre für Berlin und auch für den Herrn Bundesfinanzminister besser gewesen, wenn die Abgabe Notopfer Berlin für die Körperschaften bestehen geblieben und für Berlin zweckgebunden worden wäre. Die Verhandlungen zwischen dem Bund und Berlin hätten sich dann jeweils nur auf den Betrag erstreckt, der als Spitze über den Notopferertrag hinaus zur Deckung des Fehlbetrags im Berliner Haushalt als Bundeshilfe erforderlich ist, eine Methode, die besonders bei der ständig zunehmenden Anspannung der

(A) Haushaltslage des Bundes von nicht zu unterschätzendem Vorteil gewesen wäre.

Die Länder haben in ihrem Bestreben nach Erschließung neuer Einnahmequellen auf ihre anderen diesbezüglichen Pläne verzichtet und gerade auf der Lösung bestanden, deren Durchführung für das Land Berlin durch die dargelegten Gründe nachteilig ist. Ich kann nur namens des Landes Berlin hierüber unser Bedauern aussprechen, stelle aber keinen Antrag, da Berlin einmal hier nicht stimmerechtigt ist und die Aussichtslosigkeit der Annahme eines solchen Antrages von vornherein feststeht.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe für die Ausführungen des Herrn Vorredners Verständnis. Angesichts der besonderen politischen Stellung des Landes Berlin und seiner Aufgabe in dem schweren Ringen um die Erhaltung der persönlichen und politischen Freiheit unseres Volkes und der Wiedergewinnung der persönlichen und politischen Freiheit für die deutschen Menschen in der Sowjetzone möchte ich auf eine polemische Erwiderung verzichten.

Es ist aber notwendig, zweierlei festzustellen. Erstens hat das Notopfer Berlin in wachsendem Maße von Jahr zu Jahr den Charakter einer zweckgebundenen Einnahme im Bundeshaushalt verloren. Wir haben Jahre, in denen am Notopfer wesentlich mehr aufgekomen ist, als an Hilfe des Bundes für Berlin erforderlich war. Von seinem ursprünglichen Charakter hat sich das Notopfer hinwegentwickelt. Zweitens haben die Länder bei allen ihren Überlegungen, wie eine Verbesserung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern eintreten könne, und bei den Überlegungen, das Notopfer Berlin in die allgemeine Einkommenbesteuerung, und zwar in diesem Falle in die Körperschaftsteuer einzubeziehen, immer zum Ausdruck gebracht, daß die Bundeshilfe für Berlin darunter nicht Not leiden darf und daß Berlin diejenige Hilfe zuteil werden muß, die es braucht, um mit seinen Aufgaben fertig zu werden. Das Land Berlin darf überzeugt sein, daß die Länder — soviel kann ich jedenfalls für den Finanzausschuß sagen — zu diesem Standpunkt auch fernerhin stehen werden.

Präsident BRANDT: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer der Vorlage seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften (Drucksache 175/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen (C) werden. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wenn kein Widerspruch erfolgt, stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Punkt 4:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) (Drucksache 176/58)

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Hamburg hat auf Drucksache 176/1/58 den Antrag gestellt, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Nach unserer Absicht soll versucht werden, in dieses Gesetz einen § 7 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden jährlich vom Bund gesondert zur Verfügung gestellt und auf die Länder anteilig nach ihrer Prämienbelastung verteilt.

Es muß dann eine formelle Änderung im Zweiten Wohnungsbaugesetz erfolgen. Ich darf Sie bitten, auf Seite 2 der Drucksache den letzten Satz zu berichtigen. Es muß da heißen: „Die bisherigen Art. 2 bis 5 werden Art. 3 bis 6.“

Meine Herren! Hamburg ist sich darüber klar, daß dieser Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses reichlich spät kommt. Es war aber nicht die Absicht, einen Überraschungsangriff zu starten, sondern es hat sich aus der Reihenfolge der Beratungen ergeben, daß wir uns erst sehr spät zu diesem Antrag entschlossen haben. Die Dringlichkeit der Sache rechtfertigt nach meiner Meinung auch die Einbringung in diesem letzten Zeitpunkt. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß die Frage der Mittelaufbringung für das Prämien sparen schon im ersten Durchgang im Bundesrat — vor allen Dingen im Wiederaufbauausschuß des Bundesrates — eine große Rolle gespielt hat. Der Bundesrat hat damals bereits empfohlen, eine Bestimmung aufzunehmen, daß der Bund die Mittel für das Prämien sparen auch vollinhaltlich zur Verfügung stellen muß.

Die Bundesregierung ist dieser Anregung des Bundesrates nicht gefolgt. Beim zweiten Durchgang hat sich der Wiederaufbauausschuß nochmals mit dieser Frage befaßt. Ich darf aus dem Protokoll vortragen, daß in der Sache alle Ländervertreter übereinstimmten, wenn man sich in dieser Sitzung auch nicht entschloß, als Ausschuß einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Dazu darf ich aus Seite 6 des Protokolls folgendes vorlesen:

Abschließend

— zu diesem Punkt —

sieht der Ausschuß davon ab, seine Empfehlung aus der 84. Sitzung vom 20. Februar 1958

(A) zu wiederholen, weist aber auf die wachsende Last der Länder hin. Der Ausschuß hält es für erforderlich,

— einmütig —

bei nächster Gelegenheit, insbesondere bei der Beratung des Sparprämiengesetzes, das Problem der Lastenverteilung mit dem Ziel, eine für alle Länder tragbare Regelung zu erreichen, erneut zu prüfen.

In der Sache war man also mit der jetzigen Regelung der Vorlage durchaus unzufrieden und hielt, wie gesagt, die volle Aufbringung der Mittel durch den Bund erforderlich.

Was heißt nun: bei nächster Gelegenheit? Das würde insbesondere bei der Beratung des Haushalts sein. Sie wissen aber, wie gering die Manövrierfähigkeit des Bundesrates in der Gestaltung des Haushaltes ist. Der Bundesrat wird sich, glaube ich, nicht sehr leicht dazu entschließen, einen ganzen Haushalt in den Vermittlungsausschuß zu bringen. Infolgedessen müssen wir die Dinge so sehen: Wenn wir hier nicht die Mittelaufbringung durch den Bund regeln, werden wir sie auch vom Bund nicht bekommen.

Wie liegen nun die Dinge in der Sache selbst? Von Fachleuten ist errechnet worden — das wird auch vom Bundesfinanzministerium nicht bestritten —, daß möglicherweise von dem Prämien sparen für den Wohnungsbau in Zukunft so umfangreich Gebrauch gemacht würde, daß man einen Betrag von rund 273 Millionen DM für 1958 an Prämien aufbringen müsse. Der Bund stellt 138 Millionen DM zur Verfügung, und 135 Millionen DM bleiben aus diesem Sachgebiet offen. Das bedeutet, daß der Bund diese Mittel dann aus den allgemeinen Wohnungsbaumitteln nehmen muß. Sie werden also von dem Betrag abgezogen, der für den Wohnungsbau auf die Länder verteilt wird. Das ist nicht wegen der Länderfinanzen, sondern wegen der Leistung im Wohnungsbau außerordentlich bedauerlich. Es ist um so bedauerlicher, als man ja bei dieser Angelegenheit mit in Rechnung stellen muß, daß die Mittel des Bundes nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz ohnehin 1958 schon um zehn Prozent gekürzt werden. Von 700 Millionen werden 70 Millionen DM abgezogen. Es ist ein schlechtes Argument, wenn der Bund sagt, dafür haben wir größere Mittel im Sonderprogramm. Die Sonderprogramme sind Sonderprogramme, damit sie auch gesondert und nicht aus den allgemeinen Haushaltsposten für den Wohnungsbau finanziert werden.

Schließlich ist zu bedenken, daß wir bei dem Einkommensteuergesetz nun schon die Bestimmung in § 7 c geschluckt haben, nach der die Arbeitgeberdarlehen nicht mehr für den Mietwohnungsbau von Arbeitnehmern in Frage kommen. Wir waren uns darüber klar, daß die Sache selbst schon Wert gewesen wäre, an den Vermittlungsausschuß zu gehen, denn sie bedeutet eine wesentliche Beeinträchtigung des Mietwohnungsbau mit Arbeitgeberdarlehen. Wir haben darauf verzichtet, weil

wir natürlich das gesamte Gesetzeswerk der Einkommensteuer nicht an den Vermittlungsausschuß geben und solange verzögern können. Aber hier bei dem gesonderten Prämienspargesetz können wir es. Da können wir diese Fehler, die sonst vorhanden sind, reparieren. Bei dem Arbeitnehmermietwohnungsbau wenden wir einen Ausfall von 200 Millionen bis 250 Millionen DM haben. Wenn Sie das nun alles bedenken: 135 Millionen DM Ausfall aus dem jetzt zur Debatte stehenden Gesetz, 70 Millionen DM Kürzungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz und 200 Millionen bis 250 Millionen DM Ausfall, weil die Arbeitgeberdarlehen nicht mehr für den Mietwohnungsbau verwandt werden können, dann, glaube ich, muß der Bundesrat einmal ein Signal geben, daß die Kürzung der Wohnungsbaumittel so nicht weitergehen kann. (C)

Da es sich hier um ein eng begrenztes Gesetz handelt, das auch warten kann, sind wir der Meinung, daß dieses Gesetz an den Vermittlungsausschuß gehen sollte. Wir sollten uns in diesem Falle nicht damit trösten lassen, daß irgendwann in der Zukunft einmal diese Lücke wieder aufgefüllt wird. Ich bitte daher, im Interesse der Wohnungsbau-tätigkeit in den Ländern und in den Gemeinden diesem Antrag zuzustimmen.

Dr. von MERKATZ, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedauere, daß ich namens der Bundesregierung den Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Nevermann sowohl der Sache wie dem Verfahren nach widersprechen muß. Das Gesetz ist ein reines Anpassungsgesetz, das juristisch-technisch vom Bundesminister der Finanzen und vom Bundesminister der Justiz gefordert wurde. Hinsichtlich des Sachverhalts, den Herr Bürgermeister Nevermann angeschnitten hat, hat das Gesetz keine Bedeutung. Diese Einfügung eines weiteren Paragraphen ist gewissermaßen die Einfügung einer sachfremden Materie in ein formales Anpassungsgesetz. Die Bundesregierung fühlt sich in diesem Falle in eine sehr schwierige Lage gebracht, weil sie davon ausgehen konnte, daß in den Ausschüssen sowohl beim ersten Durchgang wie nachher durch Beschluß des Finanzausschusses über diese Sache entschieden war und ihr durch dieses heutige späte Vorbringen in einer so weittragenden und wichtigen Materie gewissermaßen die Möglichkeit genommen wird, in der gebührenden Form in den dafür zuständigen Ausschüssen und mit der notwendigen Vorbereitung Stellung zu nehmen. (D)

Das Problem ist alt. Es ist mehrfach angeschnitten worden. Ich gebe das dem Herrn Ministerpräsidenten Zinn, der das heute morgen bereits sagte, durchaus zu. Aber es hat bei den Erörterungen in dieser Frage eine klare Meinungsbildung stattgefunden.

Zur sachlichen Seite ist zu bemerken, daß zwar mit der für 1958 vorgesehenen Degression eine Kürzung der Mittel um 70 Millionen DM eintritt,

(A) die aber gerade zwecks Erstattung von überdurchschnittlich hohen Länderaufwendungen für Wohnungsbauprämien in diesem Jahre, wie auch Herr Senator Nevermann in seinen Ausführungen bereits erwähnte, um 38 Millionen DM vermindert wird. Die Degression beträgt also nur 32 Millionen DM. Für Wohnungsbausparprämien steht im Haushalt des Bundesministeriums für Wohnungsbau ein Betrag von 100 Millionen DM. Würde dem Antrag Hamburgs stattgegeben, dann entstünden Mehraufwendungen von mehreren hundert Millionen DM. Ich habe nur eine Schätzung vom Bundesministerium der Finanzen bekommen. Die Mehraufwendungen lägen etwa bei der Zahl, die Herr Bürgermeister Nevermann genannt hat, nämlich 280 Millionen DM.

Ein so weitgehender, schwerwiegender Betrag wirft daher auch die Deckungsfrage auf. Sie kann im Zusammenhang mit der Beratung des hier vorliegenden Gesetzes nicht erörtert werden, weil damit gewissermaßen die ganze Haushaltsgrundlage verschoben würde. Nach meiner Kenntnis ist ein dem Antrag entsprechendes Anliegen deshalb auch im Bundestag in Verbindung mit dem Bundeshaushalt behandelt worden. Ich darf dem Hohen Hause hier ein entsprechendes Vorgehen empfehlen, falls der Antrag als solcher aufrechterhalten bleibt. Auch für den Bundesrat gibt es durchaus noch Möglichkeiten, weiterhin zu dieser Frage Stellung zu nehmen und den Willen der Länder zum Ausdruck zu bringen.

(B) Nach Ansicht des Bundesministeriums der Finanzen ist dieser Antrag, wie gesagt, aus den dargelegten Gründen unannehmbar. In einer dem Bundesrat bekannten Stellungnahme des Bundesministers für Wohnungsbau ist folgendes ausgeführt worden. Bei der Sparförderung durch die Gewährung von Wohnungsbauprämien handelt es sich um eine Maßnahme, welche entsprechenden steuerlichen Vergünstigungen nachgebildet und mit ihnen eng verflochten ist. In der weitaus überwiegenden Masse der Fälle besteht für den Sparer deshalb die Möglichkeit, zwischen der Prämie und der Steuervergünstigung nach § 10 des Einkommensteuergesetzes zu wählen. Dadurch, daß die Sparleistung, für welche Wohnungsbauprämien in Anspruch genommen werden, nicht mehr als Sonderausgaben nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes geltend gemacht werden dürfen, ergibt sich bei dem Sparer ein höheres steuerliches Einkommen, das wiederum zu entsprechend höheren Steuereinnahmen — größtenteils der Länder — führt.

Der zweite Gesichtspunkt, den der Herr Bundesminister der Finanzen zur Geltung zu bringen wünscht, ist folgender. Ich sagte bereits — die Zahl ist auch von Herrn Bürgermeister Nevermann genannt worden —, daß der gesamte Prämienaufwand für 1958 ungefähr 280 Millionen DM betragen wird. Nach dem Antrag soll dieser ganze Betrag nun vom Bund getragen werden. Eine solche zusätzliche Haushaltsbelastung ist für den Bund

nach dem Stand der bisherigen Beratungen als (C) untragbar zu bezeichnen. Es ist darauf hinzuweisen, daß dem Bund durch die Steueränderungsgesetze bereits eine hohe Belastung auferlegt worden ist. Ich darf hier in diesem Zusammenhang nur den Einbau des Notopfers Berlin in die Körperschaftsteuer erwähnen. Niemand hat aber, ich muß das leider sagen, mit einem solchen Antrag gerechnet. Deshalb konnte auch bisher eine Berücksichtigung dieser Frage bei den zurzeit laufenden Haushaltsberatungen nicht erfolgen. Die Möglichkeit einer höheren Prämienbelastung des Bundes war zwar, wie schon erwähnt, in früheren Ausschlußberatungen angesprochen worden, hat aber eben nicht zu einem Antrag und schon gar nicht zu einer Entscheidung in diesem Sinne geführt.

Es erscheint deshalb, abgesehen von der zweifelhaften sachlichen Berechtigung des Antrags, jetzt und im Rahmen dieser Materie, in der diese Frage gewissermaßen ein fremdes Ei ist, nicht der geeignete Zeitpunkt, diesen Antrag zu stellen, der auf alle Fälle eine eingehendere Ausschlußberatung im Bundestag und im Bundesrat erfordern würde.

Ich muß um Vergebung bitten dafür, daß ich hier in verhältnismäßig kurzer Frist zu einer schwierigen Materie, die mir im Grunde genommen fremd ist, habe Stellung nehmen müssen. Ich bitte also für den Fall, daß in dieser oder jener Beziehung die Ausführungen in technischer Hinsicht nicht ganz stimmen, um Nachsicht.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag des Landes Hamburg entspricht einem Anliegen, das das Land Baden-Württemberg in den letzten Jahren schon wiederholt vorgebracht hat. Wir haben auch einmal einen entsprechenden Antrag im Bundesrat gestellt, der leider keine Mehrheit fand. (D)

Ich kann die zur sachlichen Begründung des Antrags Hamburg von Herrn Bürgermeister Dr. Nevermann vorgebrachten Gesichtspunkte nur bestätigen und dazu sagen, daß auch Baden-Württemberg durch die gegenwärtige Regelung schwer betroffen wird. Es ist notwendig, — gerade auch im Hinblick auf die Darlegungen des Herrn Bundesministers Dr. von Merkatz —, etwas konkretere Zahlen in einem Einzelfalle zu nennen.

Im Jahre 1957 wurde die Belastung Baden-Württembergs mit Wohnungsbauprämien effektiv mit 72 Millionen DM ermittelt. Davon wurden vom Bund insgesamt 50 Millionen DM ersetzt. Der Rest von 22 Millionen DM mußte aus den vom Bund zur Verfügung gestellten allgemeinen Wohnungsbaumitteln in Höhe von 55 Millionen DM abgedeckt werden, so daß dem Land nur 33 Millionen DM verblieben sind.

Die für 1958 von mir inzwischen aufgestellte Berechnung gibt ein noch ungünstigeres Bild. Wir rechnen mit einer Belastung des Landes an Wohnungsbauprämien in Höhe von 85 Millionen DM. Nimmt man an, daß der Bund — wie im letzten Jahr — 50 Millionen DM ersetzt, so bleibt immer

(A) noch ein Betrag von 35 Millionen DM, der aus allgemeinen Wohnungsbaumitteln aufgebracht wird.

Wir haben in früheren Jahren wiederholt die **schwere Beeinträchtigung der allgemeinen Förderung des sozialen Wohnungsbaues** durch diese Regelung dargetan, und wir halten an diesen Einwendungen auch heute fest.

Wenn sich das Land Baden-Württemberg gleichwohl bei der heutigen Abstimmung der Stimme enthalten wird, so geschieht dies nur deshalb, weil der Antrag verspätet eingebracht worden ist. Wir hätten dringend gewünscht, daß bei seiner Tragweite eine Kabinettsberatung möglich gewesen wäre. Außerdem sind wir der Auffassung, daß im jetzigen Zeitpunkt im Zusammenhang mit den Etatberatungen auch die Deckungsfrage hätte geklärt werden müssen. Da in der kurzen Zeit ein Deckungsvorschlag nicht gemacht werden kann, glauben wir, daß es nicht vertretbar ist, jetzt den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wenn wir uns der Stimme enthalten, so bringen wir damit zum Ausdruck, daß wir diese Frage bei nächster Gelegenheit erneut aufgreifen und mit neuem Zahlenmaterial gegenüber der Bundesregierung aufwarten werden.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe mich wegen der Verspätung entschuldigt. Aber, meine Herren, eine Landesregierung muß ja wohl in dem Zeitpunkt, in dem sie zum ersten Male die Tagesordnung dieses Hauses berät, zu einer Entscheidung kommen dürfen, und dann wird es eben so spät. Wenn eine Landesregierung den Empfehlungen der Ausschüsse nicht folgen will, ergibt sich aus der Natur der Sache, daß sie erst zwei oder drei Tage vor der Sitzung des Bundesrates mit einem solchen Antrag kommen kann.

Nun ein Wort zu den Ausführungen des Herrn Bundesministers! Meine Herren, bei einem Bundeshaushalt von 39 Milliarden DM kann man mir nicht sagen, daß man 200 Millionen DM nicht mehr unterbringen kann. Ich glaube das nicht. Jedenfalls hat bei einem solchen Etat und bei den Positionen des Bundes dieser in seiner Etatgestaltung mehr Spielraum als die Länder und die Gemeinden, die ja von dem Wegfall der Arbeitgeberdarlehen für den Mietwohnungsbau, von dem ich vorhin gesprochen habe, besonders betroffen werden.

Ferner: **Deckungsvorschläge!** Meine Herren, wenn wir heute den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses annehmen, beschließen wir ja gar nicht, daß der Bund belastet wird. Es bleibt völlig offen und der Beratung des Vermittlungsausschusses vorbehalten, ob dort eine Deckungsmöglichkeit gefunden wird. Hier wird ja keine endgültige Entscheidung getroffen. Wenn Sie sagen wollen, daß wir in den Ausschüssen etwas versäumt hätten, so will ich diesen Vorwurf akzeptieren. Wir bitten ja nur darum, dem Bundesrat die Möglichkeit zu geben, diese wichtige wohnungspolitische Frage nochmals im Vermittlungsausschuß zu erörtern. Es mag sein, daß wir dann vom Bund

überzeugt werden, daß es nicht anders geht. Dann werden wir, sachlich wie wir sind, der Angelegenheit zustimmen. Aber lassen Sie uns diese Frage im Vermittlungsausschuß prüfen! Dieses Gesetz verträgt den Aufschub durchaus.

Präsident BRANDT: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich habe zunächst abstimmen zu lassen über die Frage, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer ist gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Mehrheit.

Dann darf ich annehmen, daß das Haus dem Gesetzentwurf zustimmt. —

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz)** gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Wir kommen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen (Drucksache 161/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Keine Wortmeldungen!

Der Bundesrat hat beschlossen, der obigen Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Verordnung über die Verlängerung der Steuerbefreiungen der Deutschen Genossenschaftskasse (Drucksache 172/58)

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Bundesrat hat also beschlossen, der genannten Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Damit können wir zu Punkt 7 der Tagesordnung übergehen.

Bundshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1956 (Drucksache 159/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich stelle keine Wortmeldungen fest.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, die in der Bundshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1956 festgestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 der Reichshaushaltsordnung nachträglich zu genehmigen. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der späteren Beschlussfassung über die Bemerkungen des Bundesrechnungshofs.

Ich rufe nun Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Neuntes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (9. ÄndG LAG) (Drucksache 163/58)

(A) Auf die Berichterstattung kann verzichtet werden. Keine Wortmeldungen!

Der Bundesrat beschließt, dem soeben aufgerufenen Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1, 85, 105 Abs. 3 und 120 a GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (10. ÄndG LAG) (Drucksache 170/58)

Dazu liegen Ihnen vor die Drucksachen 170/58, 170/1/58 mit den Empfehlungen der Ausschüsse sowie 170/2/58, ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes sieht vor, im Zuge von Organisationsänderungen in den Ministerien, wie es in der Begründung wörtlich heißt, die Dienstaufsicht über das Bundesausgleichsamt dem Bundesfinanzminister zu entziehen und auf den Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zu übertragen, ohne dies allerdings im Gesetz selber zum Ausdruck zu bringen.

Im Zusammenhang damit soll eine weitere Bestimmung geändert werden, nach der der Bundesfinanzminister bisher befugt war, den Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Bundesverwaltungsgericht zu bestellen. Auch hier wird nicht positiv gesagt, auf welches Ressort diese Befugnis übergehen soll.

(B) Gegen die geplanten Gesetzesänderungen bestehen beim Finanzausschuß des Bundesrats erhebliche Bedenken, weil sie einmal sachlich nicht begründet erscheinen und zum anderen im Falle ihrer Realisierung zu einer weiteren Aushöhlung eines der klassischen Ministerien des Bundes führen würden. Schon mehrfach wurden in den letzten Jahren Zuständigkeiten vom Bundesfinanzminister auf andere Ministerien verlagert. In diesem Zusammenhang sei zunächst auf die Übertragung der Bankenaufsicht auf das Bundeswirtschaftsministerium hingewiesen. Ferner darf ich an die anlässlich der letzten Kabinettsbildung durchgeführten Organisationsänderungen innerhalb der Bundesregierung erinnern, die unter anderem zur Folge hatten, daß die Verwaltung des wirtschaftlichen Besitzes des Bundes und die Bauabteilung des Bundesfinanzministeriums auf ein neugebildetes Bundesministerium übertragen wurden. Außerdem wurde die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Besoldungs-, Tarif- und Versorgungswesens trotz ihrer erheblichen hauswirtschaftlichen Bedeutung auf den Bundesminister des Innern übertragen.

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Übertragung der Dienstaufsicht über das Bundesausgleichsamt auf das Bundesvertriebenenministerium würde für den Bundesfinanzminister

eine weitere Kompetenzbescheidung bedeuten. (C) Ihr sollte nur dann zugestimmt werden, wenn zwingende rechtliche oder verwaltungsmäßige Gründe für eine derartige Maßnahme sprechen. Solche Gründe sind aber nicht ersichtlich. Dagegen sprechen ganz gewichtige Umstände für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung der Dienstaufsicht über das Bundesausgleichsamt, wobei ich in erster Linie auf die Begründung zum Lastenausgleichsgesetz Bezug nehmen kann. Aus ihr ergibt sich, daß bei den seinerzeitigen Erörterungen über den Gesetzentwurf die Frage bereits eingehend geprüft worden ist, ob das Bundesausgleichsamt nicht richtiger dem Bundeskanzleramt unmittelbar oder aber einem anderen Bundesministerium als dem Bundesfinanzministerium unterstellt werden sollte. Diese Frage wurde aber schon damals verneint.

Um auch den geringsten Anschein einer mangelnden Objektivität zu vermeiden, möchte ich die wenigen Sätze der Begründung, die sich mit diesem Fragenkomplex befassen, mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten wörtlich zitieren:

Für die Unterstellung des Bundesausgleichsamts unter den Bundesminister der Finanzen spricht entscheidend die Tatsache, daß nur auf diese Weise eine organisatorische Trennung des für die Aufbringung verantwortlichen Bundesministeriums von der für die Entschädigungsseite zuständigen Bundesministerialinstanz vermieden werden kann. Daß die Aufbringungsseite des Lastenausgleichs in der Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen bleiben muß, ist unerlässlich und auch nicht bestritten. Die Herauslösung der Entschädigungsseite des Lastenausgleichs aus der Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen würde aber

— so sagte die Begründung des Regierungsentwurfs damals —

Sachzusammenhänge zwischen Aufbringung und Entschädigung zerreißten, die sowohl bei der Gesetzgebung über Soforthilfe und Lastenausgleich wie auch bei der Durchführung des Soforthilfegesetzes aus sachlichen Gründen zu einem immer engeren Zusammenwirken der beiden Stellen geführt haben. Solche Berührungspunkte werden sich in weitgehendem Umfang auch bei der Durchführung des Lastenausgleichs ergeben, um so mehr, als die zahlreichen Vorbehalte und Durchführungsvorschriften auch eine umfangreiche rechtsetzende Tätigkeit erfordern. Auf die notwendige Abstimmung der beiden Seiten wurde auch bei den bisherigen Erörterungen neuerdings immer wieder hingewiesen.

Diese von der damaligen Bundesregierung gegebene Begründung ist nach Auffassung des Finanzausschusses so überzeugend, daß sie einer Ergänzung nicht bedarf. Es bleibt demnach nur noch die Frage zu prüfen, ob seit dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes am 1. September 1952 Umstände eingetreten sind, die eine Änderung der gesetzlichen Regelung nunmehr erforderlich er-

(C)

(D)

(A) scheinen lassen. Diese Frage muß aber nach den gemachten Erfahrungen verneint werden, weil sich die Unterstellung des Bundesausgleichsamts unter die Dienstaufsicht des Bundesfinanzministers in jeder Beziehung bewährt hat. Auf Grund seiner Federführung sowohl für die Aufbringungsseite als auch für die Entschädigungsseite des Lastenausgleichs und der sich daraus ergebenden laufenden Verbindung mit der Arbeit des Bundesausgleichsamts kann der Bundesfinanzminister die Organisation, die Personalverhältnisse und die Geschäftsbedürfnisse dieser Bundesoberbehörde am besten beurteilen.

Aber noch ein weiterer Gesichtspunkt spricht eindeutig für die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Die Durchführung des Lastenausgleichs wird immer mehr zu einer rein finanziellen Frage. Deshalb muß der große Block öffentlicher Ausgaben, die auf dem Lastenausgleichsgesetz beruhen und die auch die Haushalte der Länder betreffen, uneingeschränkt der Kontrolle und dem Einfluß des Bundesfinanzministers unterliegen, wenn eine Ausgabenvermehrung verhindert und der Haushaltsausgleich sichergestellt werden soll.

Der Finanzausschuß hält es für seine Pflicht, seine warnende Stimme in dieser Frage zu erheben. Namens des Finanzausschusses darf ich Sie im Hinblick auf die hier vorgetragenen Gesichtspunkte bitten, entsprechend der Drucksache 170/1/58 II dem Gesetz die Zustimmung zu versagen.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses.

Dr. **NAHM**, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine Herren! Ich wollte das Wort zwar zum übernächsten Tagesordnungspunkt erbitten; aber ich sehe es geradezu als providentiell an, daß ich irrtümlicherweise aufgerufen wurde.

Den Zusammenhang zwischen der Leistungsseite und der Aufbringungsseite verkennt niemand. Infolgedessen ist die Vereinbarung, die zwischen dem Finanzminister und meinem Ministerium getroffen wurde, von dem Grundgedanken ausgegangen — vielleicht ist das den Herren des Finanzausschusses nicht gesagt worden —, daß ohne Zustimmung des Finanzministers außer Routineentscheidungen in personellen Dingen nichts geschehen kann. Der finanzielle Zusammenhang ist also durchaus gewahrt.

Ich darf ferner darauf hinweisen, daß auch der Lastenausgleich mit seiner Gesetzgebung eine Regelung für eine Übergangszeit ist. Ich bin überzeugt, daß der Lastenausgleich länger leben wird als das Vertriebenenministerium, und ich sehe in der Vorlage keineswegs einen Versuch, dem Vertriebenenministerium hier eine lebensverlängernde Spritze zu geben. Ich bin vielmehr überzeugt, daß eines Tages die gesamte Vertriebenenfrage einem klassischen Ministerium zugeteilt wird. Dann allerdings wird die Bundesregierung zu entscheiden

haben, welchem klassischen Ministerium die Aufgabe des Lastenausgleichs zufallen soll. Diese Entscheidung kann ich nicht präjudizieren. Ich kann Sie aber insofern beruhigen, als der Lastenausgleich, der klassisch anfing, auch klassisch enden wird.

Präsident **BRANDT**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der weitestgehende Antrag ist der des Finanzausschusses, der die Ablehnung wünscht.

(Siemsen: Es liegt noch ein Änderungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor! — Weyer: Herr Präsident, ist es nicht richtiger, zunächst den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen und dann den anderen Antrag zur Abstimmung zu stellen?)

— Wenn dem nicht widersprochen wird, bin ich gern bereit, die Anregung aufzugreifen; sonst ist ja der Sache nach am weitestgehenden die Ablehnung. Nordrhein-Westfalen hat gewissermaßen einen Vermittlungsantrag gestellt; aber jeder weiß sowieso, wofür er stimmen will. Insofern können wir auch den Antrag Nordrhein-Westfalen zuerst nehmen.

(Widerspruch.)

— Nein? Wird doch darauf bestanden? — Es wird also abgestimmt über den Antrag des Finanzausschusses, der die Ablehnung wünscht. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zum Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 170/2/58. Wer ist für diesen Antrag? — Das ist die Mehrheit.

Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes wie aus der Drucksache 170/2/58 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Jetzt möchte ich bitten, daß wir Punkt 23 unserer Tagesordnung vorziehen. Herr Bundesminister Dr. von Merkatz muß die Sitzung etwas früher verlassen, möchte jedoch bei der Beratung dieses Punktes gern zugegen sein.

Ich rufe also nun Punkt 23 der Tagesordnung auf:

Verordnung über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 142/58)

Der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und die mitbeteiligten Ausschüsse, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Agrarausschuß, haben gegen die Vorlage keine Bedenken erhoben.

Dr. von **MERKATZ**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte mit Rücksicht darauf, daß die Frist nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Grün-

(D)

(A) dung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft dieses Mal nicht eingehalten worden ist, mein besonderes Bedauern aussprechen und namens der Bundesregierung erklären, daß sie in diesem besonderen Falle durch eine sehr späte Zustellung der Verordnung nicht in der Lage gewesen ist, ihrerseits die Verordnung rechtzeitig zuzustellen. Die Bundesregierung wird sich darum bemühen, daß die Unterrichtung gemäß Artikel 2 so rechtzeitig erfolgt, daß es den Ländern möglich ist, die ihnen vorgelegten Verordnungen tatsächlich auch zu prüfen. Ich möchte das hier aus diesem Anlaß ausdrücklich erklären.

Präsident BRANDT: Ich glaube, der Bundesrat nimmt von dieser Erklärung gern Kenntnis. Im übrigen hat der Bundesrat — falls sich kein Widerspruch erhebt — gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft von der Verordnung Kenntnis genommen.

Ich rufe nun Punkt 10 der Tagesordnung auf:

Zweiundzwanzigste Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (22. AbgabenDV-LA) (Drucksache 171/58)

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Bundesrat hat beschlossen, dieser Durchführungsverordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (Drucksache 154/58)

Dazu liegen Ihnen die Drucksachen 154/58 sowie 154/1/58 mit den Vorschlägen der Ausschüsse vor.

Dr. NAHM, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte: Herr Präsident! Meine Herren! Die vorliegende Verordnung setzt keine Rechtsansprüche; sie beschränkt sich auf Hilfe in Notstandsfällen und nimmt — was ich besonders betonen möchte — Lasten von den Ländern und Gemeinden weg und wälzt sie ab auf den Härtefonds des Lastenausgleichs. Dieser Härtefonds wird außer einem Grundstock, der aus Fondsmitteln kommt, in seiner Masse aus Bundeshaushaltsmitteln dotiert. Die Anregung, diese zwei Jahrgänge in den Genuß der Mittel aus dem Härtefonds zu setzen, kam von unten, und zwar nicht nur von den Betroffenen, sondern auch von jenen Ländern und Gemeindeverwaltungen, die von den Bedürftigen bedrängt werden. Der Bundestag hat sich diesem Ruf nicht verschlossen. Die Bundesregierung hat die Verordnung nach eingehender Prüfung vorgelegt, und zwar trotz der sie belastenden Vorlage. Das Bedürfnis bei dem Personenkreis ist vorhanden. Ich bitte um die Annahme.

Präsident BRANDT: Weitere Wortmeldungen (C) liegen nicht vor. Wir haben den Antrag des Flüchtlingsausschusses vorliegen, dem der Finanzausschuß widerspricht. Wir stimmen ab über den Antrag des Flüchtlingsausschusses, wie er uns in Drucksache 154/1/58 vorliegt. Wer für den Antrag des Flüchtlingsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wer ist für die Vorlage in der ursprünglichen Fassung der Drucksache 154/58? — Die Mehrheit!

Der Bundesrat hat beschlossen, der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Beschluß der Bundesregierung betreffend die Aufhebung der Richtlinien der Bundesregierung zu § 323 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes (Drucksache 154/58)

Auf die Berichterstattung kann verzichtet werden. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, diesem Beschluß der Bundesregierung gemäß § 318 des Lastenausgleichsgesetzes und Artikel 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Ich darf Punkt 13 der Tagesordnung aufrufen:

Zwölfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (12. LeistungsDV-LA) (Drucksache 152/58) (D)

Keine Berichterstattung! Keine Wortmeldung! Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir gehen zu Punkt 14 der Tagesordnung über:

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Altsparengesetzes (5. ASpG-DV) (Drucksache 153/58)

Dazu liegt Ihnen in Drucksache 153/1/58 eine Empfehlung des Finanzausschusses und des Flüchtlingsausschusses vor. — Keine Wortmeldungen.

Wer dem Vorschlag der Ausschüsse zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer der Vorlage insgesamt unter Berücksichtigung dieser Änderung zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Die Mehrheit!

Der Bundesrat hat beschlossen, der genannten Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung Berücksichtigung findet.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (Drucksache 166/58)

- (A) Die Berichterstattung entfällt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik ist der Ansicht, daß das Gesetz zustimmungsbedürftig ist, da das zugrunde liegende Gesetz Vorschriften enthält, die das Verwaltungsverfahren in den Ländern berühren, und Änderungen derartiger Gesetze nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen können. Der Ausschuß empfiehlt dementsprechend, dem Gesetz zuzustimmen. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Somit ist der Bundesrat der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Er hat dementsprechend beschlossen, der Vorlage gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Es folgt Punkt 16 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 128/58)

Die Berichterstattung entfällt. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch und darf feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. Es ist so beschlossen.

Punkt 17 der Tagesordnung!

- (B) **Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 129/58)**

In Drucksache 129/1/58 finden Sie eine Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Der Finanzausschuß empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen. In Drucksache 129/2/58 beantragt das Land Berlin — das ist der weitergehende Antrag —, den ganzen Abs. 3 zu streichen. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen zunächst über den Antrag Berlin ab, Abs. 3 zu streichen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der Antrag des federführenden Ausschusses. Wenn ich keinen Widerspruch höre, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommene Änderung berücksichtigt wird.

Damit kommen wir zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Beschluß der Bundesregierung über die Genehmigung der Niederschrift des Ergebnisses der deutsch-schweizerischen Besprechungen über Niederlassungsfragen vom 19. Dezember 1953 und der Anlage zur Niederschrift des Ergebnisses der deutsch-schweizerischen Besprechungen über Niederlassungsfragen vom 19. Dezember 1953 (Drucksache 169/58)

Von der Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß

für Innere Angelegenheiten schlagen vor, dem Beschluß der Bundesregierung zuzustimmen. Werden Einwendungen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Beschluß der Bundesregierung gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 19 auf:

Verordnung über den Mietpreis für den bis zum 31. Dezember 1949 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Altbaumietenverordnung — AMVO) (Drucksache 158/58)

Hierzu liegt uns die Drucksache 158/1/58 mit den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen vor, die uns zu einer Reihe von Abstimmungen nötigen. Wortmeldungen zu einer etwaigen allgemeinen Aussprache liegen nicht vor.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Ich bitte, dazu die Drucksache 158/1/58 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen.

Zunächst unter I Nr. 1 und 2! — Ich höre keinen Widerspruch. Nr. 3 a! Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Nr. 3 b.

Ich darf um Wortmeldungen bitten für den Fall, daß eine ausdrückliche Abstimmung gewünscht wird, und rufe nun Nr. 3 c auf. Wird die Abstimmung darüber gewünscht? — Nein! Das Stillschweigen bedeutet also Zustimmung.

Nr. 4 a! — Angenommen!

Nr. 4 b! — Abgelehnt!

Nr. 5 a, b, 6, 7, 8! — Angenommen!

Über Nr. 9 a müssen wir abstimmen. Wer für 9 a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(Apel: Ich glaube, 9 a und 9 c schließen sich aus!)

— Ja! Wer stimmt für Nr. 9 c? — Die Mehrheit!
Nr. 10! — Angenommen!

Wer ist für 11 a? — Die Mehrheit! Damit entfällt 11 b.

Ich rufe auf die Nrn. 12, 13, 14, 15 a und b, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 a. Wer ist für Nr. 22 a?

— Die Mehrheit! 22 b ist damit erledigt.

(Zuruf.)

— Bestanden Zweifel hinsichtlich der Abstimmung? Ich wiederhole die Abstimmung zu Nr. 22 a.

Wer ist für 22 a? — 24 Stimmen!

Nr. 23! — Angenommen!

Wer ist für Nr. 24 a? — Die Mehrheit! Damit entfällt Nr. 24 b.

25, 26 a und b, 27! — Ich darf feststellen, daß die Änderungen, zu denen nicht ausdrücklich eine Abstimmung gewünscht wurde, durch stillschweigende Zustimmung angenommen sind.

(A) Der Bundesrat hat danach beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe damit Tagesordnungspunkt 20 auf:

Verordnung über die Umstellungsrechnung der Geldinstitute aus Anlaß der Neuordnung des Geldwesens (Drucksache 155/58)

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, der Verordnung zuzustimmen.

Ich darf noch auf folgendes hinweisen. In den Beratungen ist von den Vertretern Berlins mitgeteilt worden, daß die Berlin-Klausel in § 28 verschiedener redaktioneller Änderungen bedarf. Ich habe Ihnen eine Neufassung der Berlin-Klausel verteilen lassen.

Werden Einwendungen dagegen erhoben, daß der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zugestimmt wird, daß die Berlin-Klausel die Ihnen vorliegende Fassung erhält? — Ich höre keine Einwendungen. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschlag zur Ernennung des Versicherungsbeirats und des Beirats für Bausparkassen beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen (Drucksache 156/58)

(B)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen empfehlen, als Mitglieder des Versicherungsbeirats und des Beirats für Bausparkassen die in den Listen A und B der Vorlage genannten Persönlichkeiten gemäß § 92 Abs. 1 und § 121 VAG (Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Dritten Durchführungsverordnung BAG (Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamts für das Versicherungs- und Bausparwesen) dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Mai 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund über den Luftverkehr (Drucksache 168/58)

Keine Berichterstattung! Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Keine Einwendungen, keine Wortmeldungen! Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Den Punkt 23 der Tagesordnung hatten wir schon (C) erledigt.

Wir kommen dann zu Punkt 24 der Tagesordnung:

Gesetz über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1958/59 sowie über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft (Getreidepreisgesetz 1958/59) (Drucksache 177/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

SIMMEL (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Bayern hat sich beim ersten Durchgang des Gesetzes im Agrarausschuß sowie im Plenum des Bundesrats am 2. Mai dieses Jahres darum bemüht, die Roggenlieferprämie generell oder doch mindestens für die typischen Roggenanbaugebiete, in denen eine Umstellung auf andere Getreidearten nicht möglich ist, in der bisherigen Höhe von 20 DM je Tonne zu erhalten. Beide Anträge sind abgelehnt worden.

Mit Rücksicht darauf, daß das Getreidepreisgesetz des Vorjahres bereits am 30. Juni dieses Jahres abgelaufen ist, mithin seit 1. Juli ein gesetzloser Zustand besteht und bei Anrufung des Vermittlungsausschusses eine weitere, nicht absehbare Verlängerung dieses gesetzlosen Zustandes eintreten würde, sieht das Land Bayern davon ab, seine Anträge im zweiten Durchgang wieder aufzunehmen.

Die Bayerische Staatsregierung bedauert jedoch, daß es im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens (D) nicht möglich war, wenigstens den am härtesten betroffenen Roggenanbaugebieten, die keine Ausweichmöglichkeit auf andere Fruchtarten haben, die Lieferprämie in der bisherigen Höhe zu belassen, zumal die Neuregelung wiederum erst kurz vor der Roggenernte getroffen wird. Da von der Einbuße im überwiegenden Maße kleinbäuerliche Betriebe betroffen werden, erwartet die Bayerische Staatsregierung, daß die von Herrn Bundesminister Dr. Lübke am 20. Juni 1958 vor dem Plenum des Bundestags zugesicherte Vorlage zugunsten der Betriebe, die unausweichlich auf Roggenanbau angewiesen sind, nunmehr unverzüglich verwirklicht wird.

Präsident BRANDT: Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis. Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Getreidepreisgesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

(Wolters: Bei Stimmenthaltung Bremens!)

— Bremen enthält sich der Stimme, das Saarland ebenfalls.

Wir kommen zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Protokoll zur Änderung des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Drucksache 167/58)

- (A) Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.
Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts (Drucksache 165/58)

Keine Berichterstattung!

Der federführende Rechtsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. — Kein Widerspruch! Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, diesem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 27 der Tagesordnung:

Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts (Drucksache 164/58)

BECHER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Bundestags hat im wesentlichen die Änderungsvorschläge des Bundesrates im ersten Durchgang berücksichtigt. Zu der vom Bundesrat empfohlenen Streichung des § 5 hat sich der Bundestag jedoch nicht entschließen können.
(B) Gegen diese Vorschrift bestehen insofern Bedenken, als die in ihm enthaltene Ermächtigung dem Bundesminister der Justiz die Möglichkeit geben könnte, textliche Änderungen an bundesrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, die nicht durch ausdrückliche Anordnung des Gesetzgebers unter Angabe der zu ändernden Textstellen verfügt wurden. Nach der Erklärung des Vertreters des Bundesjustizministeriums im Rechtsausschuß beabsichtigt der Bundesminister der Justiz, in der heutigen Sitzung eine Erklärung abzugeben, nach der er in § 5 keine Ermächtigung sehe, die bestehenden Vorschriften durch Anpassung an die neuen Vorschriften in ihrem Wortlaut zu ändern oder Bestimmungen aus der Sammlung zu entfernen, die zwar zu neuen Vorschriften in Widerspruch stehen, aber nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert sind.

Der federführende Rechtsausschuß ist der Meinung, daß im Falle der Abgabe einer solchen Erklärung die vorerwähnten Bedenken gegen den § 5 des Gesetzes zurückgestellt werden können, und er empfiehlt dann, dem Gesetz zuzustimmen.

SCHÄFFER, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Zur Ausräumung etwaiger Bedenken über die Tragweite der Bestimmung des § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs darf ich folgendes erklären.

Die Sammlung des Bundesrechts wird nach dem Abschlußtag lediglich durch wörtliche Übernahme der Bestimmungen neuer Vorschriften ergänzt

werden. Die Bestimmung ermächtigt mich nicht, (C) die bestehenden Vorschriften durch Anpassung an die neuen Vorschriften in ihrem Wortlaut zu ändern oder Bestimmungen aus der Sammlung zu entfernen, die zwar zu neuen Vorschriften in Widerspruch stehen, aber nicht ausdrücklich aufgehoben oder geändert sind.

Ich hoffe, daß damit sämtliche Bedenken zerstreut sind.

Präsident **BRANDT**: Der Bundesrat nimmt von dieser Erklärung Kenntnis.

Wenn ich keinen Widerspruch höre, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz über die Sammlung des Bundesrechts zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften — Familienrechtsänderungsgesetz — (Drucksache 162/58)

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Wie dem Hohen Hause bekannt ist, hat die Bundesregierung dem Bundestag schon während der ersten Wahlperiode einen Gesetzentwurf zugeleitet, der nicht nur der Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts Rechnung tragen, sondern auch die Rechtseinheit im Familienrecht wiederherstellen sollte. Der Bundestag konnte jedoch diesen Entwurf während seiner ersten Amtsperiode nicht mehr verabschieden. (D)

Während der zweiten Wahlperiode des Bundestags kam das Gesetzgebungswerk nur zum Teil, nämlich durch Verabschiedung des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609), zum Abschluß. Nach wie vor offen und damit ungelöst blieb die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Familienrechts. Dieses Ziel will der vorliegende Gesetzentwurf, der sich weitgehend an den in der zweiten Wahlperiode eingebrachten, jedoch nicht mehr erledigten Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 1955 anschließt, jedenfalls zum Teil erreichen. Ich sage: zum Teil; denn auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs harri noch immer das Eherecht seiner Überarbeitung und seines Einbaues in das Bürgerliche Gesetzbuch.

Der Entwurf ändert im wesentlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, die das Kindschaftsrecht betreffen. Er überträgt ferner eine Reihe von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Familienrechts von der Justizverwaltung auf den unabhängigen Richter. Soweit die Justizverwaltung auch künftig entscheidet, soll der Rechtsmittelzug zu den ordentlichen Gerichten gehen.

(A) Von den wichtigeren Bestimmungen des Entwurfs darf ich im einzelnen folgende hervorheben.

Auf dem Gebiete der **Ehelichkeitsanfechtung** will der Entwurf das Anfechtungsrecht des Staatsanwalts beseitigen. Sowohl der Rechtsausschuß als auch der Ausschuß für Innere Angelegenheiten waren in ihrer Mehrheit der Auffassung, daß die in der nationalsozialistischen Zeit — vorwiegend aus rassepolitischen Gründen — dem Staatsanwalt zuerkannten Befugnisse systemwidrig in familienrechtliche Beziehungen eingreifen. Es muß den Beteiligten überlassen bleiben, ob sie die Ehelichkeit eines Kindes anfechten wollen oder nicht. Der Wegfall des Anfechtungsrechts des Staatsanwalts macht allerdings eine nicht immer einfache Erweiterung des Anfechtungsrechts in anderer Hinsicht notwendig. Der Entwurf sieht daher neben dem Anfechtungsrecht des Ehemannes auch eine begrenzte Klagebefugnis des Kindes vor. Die Mutter soll auch künftig kein eigenes Anfechtungsrecht besitzen.

Was die **Anfechtung der Ehelichkeit durch den Ehemann** betrifft, so verlängert der Entwurf entsprechend der 1955 vom Bundesrat gegebenen Anregung die Anfechtungsfrist auf zwei Jahre, um dem Ehemann eine ausreichende Überlegungsfrist einzuräumen. Auch nach Ablauf dieser Frist wird der Mann in Zukunft dann anfechten können, wenn die Mutter und das Kind zustimmen. Der Rechtsausschuß konnte sich jedoch in seiner Mehrheit nicht entschließen, über den Entwurf hinauszugehen und ein Wiederaufleben des Anfechtungsrechts des Mannes zu fordern, wenn die Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist oder wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt gelebt haben und nicht zu erwarten ist, daß sie die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherstellen. Nach Auffassung des Rechtsausschusses bringt ein derartiges Anfechtungsrecht die Gefahr mit sich, daß der Mann die Ehescheidung auch mit dem Ziel anstrebt, sich von dem Kinde loszusagen. Zur Ruhe gekommene familienrechtliche Verhältnisse des Kindes sollen von dem Mann nicht nach Jahren noch in Frage gestellt werden können.

Ganz anders ist dagegen der Fall zu werten, wenn der gesetzliche Vertreter vom **Anfechtungsrecht des Kindes** nicht Gebrauch gemacht hat. Hier soll dem Kind wegen seines besonderen Interesses an der Klärung seines Personenstands nach Eintritt der Volljährigkeit ein Anfechtungsrecht in der gleichen Weise zustehen, wie wenn es ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre. Der Rechtsausschuß schlägt deshalb vor, dem § 1596 einen Absatz 3, wie in der Drucksache 162/1/58 unter Ziffer 2 d niedergelegt, anzufügen.

Der **Reform des Rechts des unehelichen Kindes** greift der Entwurf in zwei Punkten vor, die unabhängig von der Gesamtreform geregelt werden können. Nach § 1707 Abs. 2 BGB soll künftig das Vormundschaftsgericht einer volljährigen Mutter bei Eignung die elterliche Gewalt über das Kind zusprechen können.

Die weitere Änderung betrifft den **Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes**. Nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Neufassung des § 1708 BGB soll der uneheliche Vater dem Kinde stets bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhalt leisten. Diese schematische Heraufsetzung der Dauer der Unterhaltspflicht ohne Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse des unehelichen Kindes erscheint dem Rechtsausschuß in den Fällen unbillig, in denen das Kind in der Lage ist, ganz oder zum Teil sich selbst zu unterhalten, während unter Umständen andererseits der unterhaltspflichtige Vater durch die Weitergewährung des Unterhalts die wirtschaftliche Grundlage seiner eigenen Familie gefährdet. Durch die in der Drucksache 162/1/58 unter Ziff. 4 (R) empfohlene Änderung des § 1708 BGB soll das Kind keineswegs gezwungen werden, eine seinem Interesse dienende Ausbildung abzubrechen und einem Arbeitsverdienst nachzugehen. Vielmehr soll der uneheliche Vater, wenn die weitere Ausbildung im Interesse des Kindes liegt, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unterhaltspflichtig sein. Diesen Gedankengang glaubt der Rechtsausschuß durch die vorgeschlagene Fassung klar zum Ausdruck gebracht zu haben.

In diesem Zusammenhang ist noch auf eine weitere wichtige Bestimmung des Entwurfs hinzuweisen. Nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 644 ZPO wird künftig ein Abstammungsurteil einem früheren anderslautenden Unterhaltsurteil vorgehen. Damit kann mehr als bisher der materiellen Gerechtigkeit Rechnung getragen werden. (D)

Die Neuregelung, die das Recht der **Legitimation unehelicher Kinder** erfahren hat, ist insofern von besonderem Interesse, als in Zukunft die Ehelichkeit der durch nachfolgende Eheschließung oder durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts legitimierten Kinder nur in Frage gestellt werden kann, wenn die Ehelichkeit nach den allgemeinen, in den neu gefaßten §§ 1593 ff. BGB niedergelegten Anfechtungsvorschriften erfolgreich angefochten worden ist. Dadurch wird die Rechtsstellung dieser Kinder im Vergleich zu der derzeit geltenden Regelung erheblich verstärkt werden. Hierzu hat der Rechtsausschuß — abgesehen von den in der Drucksache 162/1/58 unter Ziff. 5 und 6 aufgezählten redaktionellen Änderungen — keine Einwendungen erhoben.

Die im Rahmen des **Adoptionsrechts** vorgesehenen Änderungen haben vor allem den Zweck, die Adoptionen zu erleichtern, z. B. dadurch, daß das in § 1744 BGB vorgeschriebene Mindestalter des Annehmenden von 50 Jahren auf grundsätzlich 40 Jahre herabgesetzt werden soll. Andererseits muß — wie der Entwurf in dem neu gefaßten § 1744 hervorhebt — das anzunehmende Kind grundsätzlich minderjährig sein. Es soll dadurch erreicht werden, daß die Adoption nur — dem Sinn und Zweck der Einrichtung entsprechend — der Begründung eines Eltern- und Kindesverhältnisses und nicht unlauteren Zwecken dient. Ich

(A) darf in diesem Zusammenhang an die Namensadoptionen und an die Adoptionen aus steuerlichen Gründen erinnern.

Von besonderer Bedeutung für die Praxis ist, daß das Vormundschaftsgericht in Zukunft gemäß dem neu eingefügten § 1747 Abs. 2 BGB die zur Adoption notwendige Einwilligung eines Elternteils ersetzen kann, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kinde dauernd gröblich verletzt oder die elterliche Gewalt verwirkt hat und wenn er die Einwilligung böswillig verweigert und das Unterbleiben der Annahme an Kindes Statt dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

In Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt der Rechtsausschuß, wie unter Ziff. 7 der Drucksache 162/1/58 festgehalten, den § 1749 Abs. 2 BGB neu zu fassen. Dadurch würde eine bislang sowohl in der Rechtsprechung als auch im Schrifttum umstrittene Frage dahingehend klargestellt, daß auch die sogenannten Adoptivwaisen erneut an Kindes Statt angenommen werden können.

Das Vormundschaftsgericht wird künftig das Annahmeverhältnis von Amts wegen nur dann aufheben können, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Der Annehmende soll sich dagegen auf diesem Wege nicht vom Kinde lossagen können. Er soll vielmehr alle Anstrengungen machen müssen, das Kind zu einem ordentlichen Menschen zu erziehen.

(B) Einer sehr schwierigen Materie wendet sich der Entwurf im § 1770 b zu. Danach hat das Vormundschaftsgericht ein Annahmeverhältnis während der Minderjährigkeit des Kindes dann aufzuheben, wenn ein eheliches Kind ohne Einwilligung seiner Eltern, ein uneheliches Kind ohne Einwilligung seiner Mutter an Kindes Statt angenommen worden ist. Der Entwurf entscheidet sich in voller Erkenntnis der damit im Einzelfalle für die Adoptiv Eltern verbundenen Härte zugunsten des Rechts der Eltern auf ihr leibliches Kind. Dieser Entscheidung ist beizutreten, zumal es sich nur um wenige, in den Kriegs- und Nachkriegswirren ohne Einwilligung der Eltern bzw. der unehelichen Mutter vorgenommene Adoptionen handeln dürfte und Vorsorge dafür getroffen ist, daß nicht auch Personen, die ihr Kind im Stich gelassen haben, die Aufhebung der Adoption beantragen können.

Gestatten Sie mir zum Schluß, noch auf die sogenannten eherechtlichen Befreiungen und auf die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen einzugehen! In Art. 8 §§ 2, 3 des Entwurfs wird die Befreiung von Eheverboten dem unabhängigen Richter übertragen. Im Interesse der Beschleunigung der Entscheidung soll allerdings die Justizverwaltung auch weiterhin für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses und für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen zuständig sein. Die Nachprüfung dieser Entscheidungen wird aber in Zukunft den ordentlichen Gerichten, also nicht

mehr den Verwaltungsgerichten obliegen. Dieses Anliegen hat die Zustimmung des Rechtsausschusses gefunden. Er schlägt jedoch vor, Art. 8 entsprechend Ziff. 10 und 11 der Drucksache 162/1/58 zu ändern. Durch die empfohlene Änderung des Art. 8 § 5 würde die Landesjustizverwaltung Berlin nicht unwesentlich entlastet und klargestellt, wer den Antrag auf Anerkennung der ausländischen Entscheidung in Ehesachen stellen kann.

Im übrigen hält der Rechtsausschuß ebenso wie die Bundesregierung den Gesetzentwurf für zustimmungsbedürftig, da an mehreren Stellen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird. Der Rechtsausschuß empfiehlt, die Zustimmung nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zu erteilen.

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Ich bitte, die Drucksache 162/1/58 zur Hand zu nehmen.

Ziff. 1! — Kein Widerspruch!

Ziff. 2 Buchst. a, b und c! — Kein Widerspruch!

Über Ziff. 2 Buchst. d müssen wir ausdrücklich abstimmen, da er Auswirkungen auf andere Ziffern hat. Wer stimmt Ziff. 2 Buchst. d zu? — Das ist die Mehrheit. Damit ist auch Buchst. e und Ziff. 3 sowie Ziff. 12 Buchst. a mit angenommen.

Wir kommen dann zu Ziff. 4. Hierzu liegt die Empfehlung des Rechtsausschusses vor, der der Ausschuß für Innere Angelegenheiten widerspricht. Wir stimmen ab über die Empfehlung des Rechtsausschusses. Wer für die Empfehlung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist zugleich Ziff. 12 Buchst. b abgelehnt.

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Wegen der Einfügung des § 1596 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 ist bereits bei Ziff. 2 Buchst. d mitentschieden. Es muß noch über den restlichen Teil der Empfehlung hinsichtlich der Einfügung des § 1594 a abgestimmt werden. — Ich höre keinen Widerspruch. Angenommen!

Die Ziff. 7, 8, 9, 10 und 11 können, falls kein Widerspruch geltend gemacht wird, zusammengefaßt werden. — Angenommen!

Über Ziff. 12 a und 12 b ist bereits entschieden worden.

Ziff. 13! Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Familienrechtsänderungsgesetzes die soeben angenommene Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

(A) Wir kommen zu Punkt 29 der Tagesordnung:

Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten (§ 112 a Nr. 2 des Jugendgerichtsgesetzes) (Drucksache 149/58)

Keine Berichterstattung!

Es liegen die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in Drucksache 149/1/58 sowie der Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 149/2/58 vor. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst nach Drucksache 149/1/58, den Empfehlungen der Ausschüsse, Ziff. 1, 2, 3, 4 und 5.

(Zuruf: Über Ziff. 3 getrennt!)

— Also Ziff. 1 und 2! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt Ziff. 3 zu?

(Zuruf: Unterteilen!)

— Zunächst Ziff. 3 a! Wer für Ziff. 3 a — Überschrift: Dienstleistung — ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer ist für Ziff. 3 b? — Mehrheit!

Wer ist für Ziff. 3 c? — Mehrheit!

Wer ist für Ziff. 4 und 5? — Auch die Mehrheit.

Jetzt kommt der Antrag des Landes Niedersachsen auf Neufassung des § 9 Abs. 2. Wer ist für den Antrag Niedersachsen? — Das ist die Minderheit.

(B) Dann kommen wir zu Ziff. 6 der Drucksache 149/1/58. Wer ist für Ziff. 6? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG beschlossen, dieser Rechtsverordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 30 der Tagesordnung:

Rechtsverordnung über den Vollzug des Strafarrestes (Drucksache 150/58)

Keine Berichterstattung!

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe der aus der Drucksache 150/1/58 ersichtlichen Änderungsvorschläge gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über die Ziff. 1 und 2 der Drucksache 150/1/58. — Angenommen.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß wir als Folge der Abstimmung zu Punkt 29 über eine Änderung des § 11 Abs. 2 Satz 2 der vorliegenden Verordnung beschließen müssen. Nach Ziff. 6 der Drucksache 149/1/58 ist nämlich in § 9 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Durchführung der Erziehungshilfe durch den Disziplinarvorgesetzten bei den Vorschriften über den Beschwerdeweg nach den Worten „... , so kann der Soldat“ eingefügt

worden: „ , soweit nicht andere gerichtliche Zuständigkeiten gesetzlich begründet sind, . . .“. Nachdem das angenommen worden ist, muß die gleiche Ergänzung bei § 11 Abs. 2 Satz 2 der vorliegenden Verordnung vorgenommen werden. Das heißt, in § 11 Abs. 2 Satz 2 der Rechtsverordnung über den Vollzug des Strafarrestes sind nach den Worten „ . . . , so kann der Bestrafte“ ebenfalls die Worte einzufügen: „ , soweit nicht andere gerichtliche Zuständigkeiten gesetzlich begründet sind, . . .“. Damit wird die Übereinstimmung mit dem vorner gefaßten Beschluß hergestellt. Ich darf Ihr Einverständnis feststellen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG beschlossen, der Rechtsverordnung über den Vollzug des Strafarrestes nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 31 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache —V— 9/58)

Keine Berichterstattung! — Wir kommen gleich zur Abstimmung.

Ich rufe zunächst Abschnitt A der Drucksache —V— 9/58 auf. Der Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, in den unter Buchst. a bis g angeführten, beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da in diesen Verfahren keine Umstände ersichtlich sind, die eine Äußerung des Bundesrates geboten erscheinen lassen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, zu den unter Buchst. a bis g bezeichneten Verfahren von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen.

Ich rufe nunmehr Abschnitt B der Drucksache —V— 9/58 auf:

Antrag der Bundesregierung vom 27. September 1957 gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, §§ 76 ff. BVerfGG zur Herbeiführung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ob einige Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen (WassÄG) vom 16. April 1957 (HessG u. VOBl. S. 50) mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, die unter Abschnitt B der Drucksache —V— 9/58 ersichtliche Äußerung gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes abzugeben. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

(Zurufe: Stimmenthaltungen!)

— Stimmenthaltung von Bremen, Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein und Berlin; immer noch eine Mehrheit! Demnach hat der Bundesrat mit Mehrheit beschlossen, sich in dem vorgenannten Verfahren entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zu äußern.

(A)

Ich rufe schließlich noch den Abschnitt C auf:

Antrag der Landesregierungen von Baden-Württemberg, Hessen und Niedersachsen vom 41. 1. 1958 gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG, § 13 Nr. 6, §§ 76 ff. BVerfGG wegen Prüfung, ob das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. 7. 1957 (BGBl. I S. 841) mit dem Grundgesetz nicht vereinbar und daher nichtig ist.

Der Rechtsausschuß empfiehlt, die unter Abschnitt C der Drucksache ersichtliche Äußerung gemäß § 77 BVerfGG abzugeben. — Kein Widerspruch! Stimmenthaltungen? — Stimmenthaltungen von Bremen, Hamburg, Berlin! — Schleswig-Holstein stimmt dagegen.

Demnach hat der Bundesrat mit Mehrheit beschlossen, sich in dem vorgenannten Verfahren entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses gemäß § 77 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes zu äußern.

Wir kommen zu Punkt 32 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 24. September 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine

Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen (Drucksache 196/58)

Keine Berichterstattung! — Es wird vorgeschlagen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Es ist demnach so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 33 der Tagesordnung:

Ernennung des Regierungsrats Lorenz zum Oberregierungsrat.

Auf Grund des Beschlusses des Bundesrats vom 20. Dezember 1957 war der Regierungsrat Lorenz zum 1. März 1958 zur Probendienstleistung beim Stenographischen Dienst in eine freie Oberregierungsratsstelle einberufen worden. Das Präsidium schlägt Ihnen nunmehr nach Anhörung des Ständigen Beirats vor, Regierungsrat Lorenz als planmäßigen Beamten unter Ernennung zum Oberregierungsrat zu übernehmen. Es erhebt sich kein Widerspruch; ich stelle Ihre Zustimmung fest.

Wir sind damit am Schluß der Tagesordnung. Ich berufe die nächste Sitzung des Bundesrates ein auf Freitag, den 18. Juli 1958, in Bonn und schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung 12.18 Uhr.)

(B)

(D)